



Thurgauer  
**JAGDAUFSICHT**

# **Statuten**

**der**

**Thurgauer Jagdaufsicht**

## I. Name, Zweck

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Thurgauer Jagdaufsicht, gegründet im Jahre 2009, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, besteht nach Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit ein Verein.

### Art. 2 Zweck

„Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.“

Der Verein bezweckt:

- a) Wahrung der Interessen der Jagdaufseher
- b) Vereinigung der thurgauischen Jagdaufseher
- c) Weiterbildung der Jagdaufseher in allen Belangen der Jagd
- d) Die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Pflege der Geselligkeit unter den thurgauischen Jägern

Die Mitglieder sollen gefördert werden durch Vorträge und Aussprachen, sowie durch Exkursionen und Demonstrationen im Vereinskreis.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein Thurgauer Jagdaufsicht besteht aus Aktivmitgliedern, Passiv- und Ehrenmitgliedern:

#### a) Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglieder werden nur Jäger mit anerkannter Jägerprüfung aufgenommen, welche in einem Jagdrevier als Jagdaufseher gewählt und Mitglied von Jagd Thurgau sind.

Jagdaufseher aus benachbarten Kantonen können die Mitgliedschaft beantragen, müssen jedoch nicht Mitglied von Jagd Thurgau sein.

#### b) Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, welche die Tätigkeit als Jagdaufseher aufgegeben haben.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- c) Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglied kann ein Aktivmitglied werden, das sich um den Verein Thurgauer Jagdaufsicht oder die Jagd im Allgemeinen während mehrerer Jahre in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.  
Ein nicht aktives Ehrenmitglied behält das Stimmrecht.

*(Abs neu anlässlich GV vom 24.02.23)*

Mit der Zugehörigkeit als Vereinsmitglied sowie einer aktiven Ausübung als Jagdaufseher von 20 Jahren wird die Person an der Generalversammlung erwähnt und mit einer Anerkennung verdankt. Bei einer Mitgliedschaft und aktiven Ausübung als Jagdaufseher von 25 Jahren wird die Person an der Versammlung für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen. Massgebend ist das Eintrittsjahr in den Verein.

- d) Eintritt in den Verein  
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- e) Austritt aus dem Verein  
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Todesfall oder durch Ausschluss.  
Der Austritt hat auf Ende eines Jagdjahres zu erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.
- f) Ausschluss aus dem Verein  
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein Thurgauer Jagdaufsicht nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können vom Vorstand mit Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besitzt das betreffende Mitglied ein Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung.
- g) Rechtsansprüche  
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und den Interessen des Vereins Thurgauer Jagdaufsicht sowie der Beschlüsse ihrer Organe nicht zuwider zu handeln, die Mitgliederbeiträge prompt

zu begleiten sowie an den jeweiligen Ausbildungs-Tagungen  
wenn immer möglich teilzunehmen.

### **III. Organisation**

#### *Art. 5 Organe*

Die Organe des Vereins Thurgauer Jagdaufsicht sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

#### *Art. 6 Generalversammlung*

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innert den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher, schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktanden und des Versammlungsortes durch den Vorstand zu erfolgen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### *Art. 7 Geschäfte der Generalversammlung*

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Festlegung des Jahresprogrammes
6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
8. Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
9. Änderung der Statuten
10. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
11. Auflösung des Vereins

*Art. 8 Anträge*

Der Vorstand hat alle Anträge der Mitglieder zu traktandieren, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand unterbreitet wurden.

*Art. 9 Vorstand*

Die Generalversammlung wählt zur Leitung des Vereins auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von 5 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

*Art. 10 Rechtsverbindlichkeit*

Der Präsident führt mit dem Aktuar oder Kassier durch Kollektivunterzeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. In rein administrativen Geschäften führt der Präsident Einzelunterschrift.

*Art. 11 Rechnungsrevisoren*

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren, für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie prüfen nach bestem Wissen und Gewissen die Jahresrechnung, Kasse und Inventar. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung oder deren Rückweisung empfehlen.

## Art. 12 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins unter Beachtung folgender Aufgabenteilung:

- a) Präsident: Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, vertritt die Interessen des Vereins nach aussen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die Handhabung der Statuten und für die allseitige Förderung der Jagdaufseher besorgt zu sein. Er verfasst einen Jahresbericht.
- b) Vizepräsident: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.
- c) Aktuar: Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.
- d) Kassier: Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, verwaltet die Finanzen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und Budget vor.
- e) Beisitzer: Die Beisitzer können zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, wie z.B. organisieren von Exkursionen, Ausbildungskursen und Fachtagungen.

## Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Finanzen**

### Art. 14 Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird
- b) Schenkungen und allfällige andere Zuwendungen

*Art. 15 Ausgaben*

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird von der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt.

*Art. 16 Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

## **V. Auflösung des Vereins**

*Art. 17 Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

a) auf Antrag des Vorstandes

b) auf Begehren eines Drittels der Mitglieder

Die Auflösung erfolgt, wenn an einer Vereinsversammlung  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Bei der Auflösung des Vereins werden Protokolle, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zur Verwaltung für die Dauer von 5 Jahren an Jagd Thurgau übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben.

*Art. 18 Genehmigung*

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.09.2009 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Bischofszell, 26.04.2013

Der Präsident



Heinz Welsch

Der Aktuar



Roland Bleichenbacher